Förderverein Gutenbergschule Eltville e.V.
65343 Eltville

Satzung

Fassung vom 09.11.2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein hat den Namen „Förderverein Gutenbergschule Eltville e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 65343 Eltville.

(3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Nummer 5789 eingetragen und vom Finanzamt Rüdesheim als gemeinnützig anerkannt.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977, und zwar die ideelle und materielle Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Gutenbergschule in Eltville im Zusammenwirken von Eltern und Schule. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendpflege überwiegend durch Anschaffungen von Lehr- und Lernmitteln, zu denen der Schulträger bzw. das Land Hessen gesetzlich nicht verpflichtet sind.
2. Pflege der Beziehung zwischen Elternhaus und Schule sowie Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler.
3. Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
4. Einsatz für die Weiterentwicklung und den Fortbestand der Gutenbergschule Eltville.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch und religiös neutral.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über die Verwendung der Geldmittel entscheidet der Vorstand. Hierbei ist der Schulleiter – notfalls ein weiterer Fachlehrer – zur Beratung hinzuzuziehen. Soll auf einer Vorstandssitzung über die Verwendung von Geldern ein Beschluss gefasst werden, so ist der Schulleiter zu laden. Der Geladene ist berechtigt, mit beratender Stimme an der Beschlussfassung mitzuwirken.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(5) Kosten, die dem Schulelternbeirat bei der Erfüllung besonderer Aufgaben entstehen, können auf Antrag aus Mitteln des Vereins bestritten werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder werden, der sich verpflichtet, den Zweck des Vereins nach § 2 zu unterstützen.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines unterschriebenen Aufnahmeantrags. Durch die Abgabe des ordnungsgemäß unterschriebenen Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller / die Antragstellerin die Satzung des Vereins an.

(3) Ein fester Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Zahlungsverpflichtungen im rechtlichen Sinne erwachsen den Mitgliedern aus ihrer Mitgliedschaft nicht. Die Mitglieder erklären sich jedoch bereit, dem Verein Zuschüsse und Spenden zukommen zu lassen, deren Höhe in ihrem Ermessen steht, die aber € 1,00 monatlich nicht unterschreiten sollen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Kündigung seitens des Mitglieds, jederzeit innerhalb von 4 Wochen schriftlich. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
2. durch den Tod eines Mitgliedes.
3. durch Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Dieser Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit. Der Vorstand hat das betreffende Mitglied vorher zu hören. Der Ausschluss wird sofort wirksam.

§ 4 Beiträge

(1) Zur Leistung von Beiträgen und Spenden wird durch den Vorstand aufgerufen. Der Aufruf soll Hinweise enthalten über Zahlungsart und Konten bei den Geldinstituten. Barbeträge sind in verschlossenem Umschlag dem Verein zuzuleiten.

(2) Es muss gewährleistet sein, dass der Name des Spenders und die Höhe der Spende vor der Schulleitung, den Lehrern, sonstigen Schulbediensteten und Schülern / Schülerinnen der Gutenbergschule Eltville geheim bleiben.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes.
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung.
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
4. Änderungen der Satzung mit ¾-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens ¼ der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch persönliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Tagungstermins mit einer Frist von einer Woche durch den geschäftsführenden Vorstand.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(6) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

FÖRDERVEREIN GUTENBERGSCHULE ELTVILLE E.V.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, die den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden.

(2) Neben dem Vorstand nach § 26 BGB kann die Mitgliederversammlung als weitere Vorstandsmitglieder Beisitzer wählen, wobei deren Anzahl von der Mitgliederversammlung jeweils festgelegt werden kann.

(3) Jedes der Vorstandsmitglieder, die den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden, ist einzelvertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Bewilligung von Ausgaben im Sinne des Vereinszwecks.

(5) Der Vorstand legt in seiner ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung, bei der er gewählt wurde, die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes fest, wobei insbesondere die Funktion des Kassenwartes festzulegen ist.

(6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.

(7) Dem Vorstand gehören neben den gewählten Mitgliedern zudem der / die Vorsitzende des Schulelternbeirats kraft Amtes oder seine / ihre jeweilige Vertretung an.

(8) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitglieds verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Mitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich oder sie berufen ein Vereinsmitglied für den Rest der Amtszeit in den Vorstand.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder erschienen ist. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 7 Prüfung der Kassenunterlagen

(1) Die Prüfung der Kassenunterlagen erfolgt jeweils am Ende eines jeden Geschäftsjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder des Vereins, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassen- und Belegprüfung. Die zwei Kassenprüfer werden – wie der Vorstand – auf zwei Jahre gewählt.

(2) Sämtliche Kassenunterlagen sind für den Zeitraum von mindestens sieben Jahren aufzubewahren.

§ 8 Verwaltung des Sachvermögens

(1) Alle aus den Mitteln des Vereins beschafften Gegenstände sowie die gespendeten Sachmittel stehen im Eigentum des Vereins. Sie werden der Schule als Dauerleihgabe zur Nutzung überlassen.

(2) Der Vorstand führt eine Inventarliste.

(3) Die der Schule als Leihgabe überlassenen Gegenstände sind nach Möglichkeit zu kennzeichnen mit „Dauerleihgabe des Fördervereins Gutenbergschule Eltville e.V.“

(4) Alle der Schule als Leihgabe überlassenen Gegenstände sind grundsätzlich nur für den nach § 2 genannten Zweck bestimmt. Eine Ausleihe an außerhalb der Schule stehende Gruppierungen ist nur mit vorherigem Einverständnis des Vorstandes statthaft.

(5) Der Vorstand überprüft mit einem Beauftragten der Schulleitung vor Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung die Vollständigkeit und den Zustand aller der Schule überlassenen Gegenstände und berichtet darüber in der Mitgliederversammlung.

(6) Kosten, die durch Wartung und natürlichen Verschleiß an den als Leihgaben überlassenen Gegenständen entstehen, werden in der Regel vom Verein getragen. Ob die Kosten für Reparatur oder Ersatz eines als Leihgabe überlassenen Gegenstandes, der unsachgemäß behandelt oder mutwillig zerstört wurde, aus Mitteln des Vereins bestritten werden, entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 9 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei ¾ der stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann der Vorstand innerhalb eines Monats nach der 1. Mitgliederversammlung eine zweite einberufen, bei der dann 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Der Präsident des Landgerichts Wiesbaden bestimmt im Falle der Liquidation zwei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Rheingau-Taunus-Kreis zur Verwendung für die Gutenbergschule Eltville in Absprache mit dem Schulelternbeirat.

§ 10 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften über das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.05.1994 in Kraft.

1. Satzungsänderung am 06.02.2013
2. Satzungsänderung am 30.11.2021
3. Satzungsänderung am 09.11.2023